

Reglement der Freizügigkeits- stiftung

Juni 2024



Walliser
Kantonalbank

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Zweck	3
Artikel 2 – Verzinsung	3
Artikel 3 – Eröffnung eines Freizügigkeitskontos	3
Artikel 4 – Einzahlungen	3
Artikel 5 – Anlagen	3
Artikel 6 – Altersleistungen	3
Artikel 7 – Leistungen bei Tod oder Invalidität	3
Artikel 8 – Vorbezug	3
Artikel 9 – Gebühren	3
Artikel 10 – Verpflichtungen des Vorsorgenehmers oder der Leistungsberechtigten	3
Artikel 11 – Abtretung, Verpfändung	4
Artikel 12 – Eingetragene Partnerschaft	4
Artikel 13 – Daten der versicherten Person	4
Artikel 14 – Steuerkonformität	4
Artikel 15 – Datenschutz	4
Artikel 16 – Dokumente	4
Artikel 17 – Änderungen	4
Artikel 18 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand	4
Artikel 19 – Inkrafttreten	4

Artikel 1 – Zweck

Das Freizügigkeitskonto bezweckt die Erhaltung der beruflichen Vorsorge gemäss den Bestimmungen der «Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und der Freizügigkeitsverordnung (FZV)».

Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, sein Freizügigkeitskapital durch den Abschluss einer Todesfall- und/oder Invaliditätsrisikoversicherung bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft zu ergänzen.

Artikel 2 – Verzinsung

Die Guthaben werden zu einem Zinssatz angelegt, der vom Stiftungsrat aufgrund der von der Walliser Kantonalbank (nachstehend die «Stifterin» oder die «Bank») angebotenen Konditionen festgelegt wird.

Artikel 3 – Eröffnung eines Freizügigkeitskontos

Auf Antrag eines Vorsorgenehmers oder einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung eröffnet die Freizügigkeitsstiftung der Walliser Kantonalbank (nachstehend die «Stiftung») ein Individualkonto auf den Namen des Vorsorgenehmers.

Artikel 4 – Einzahlungen

Die Stiftung akzeptiert nur Freizügigkeitsleistungen auf solchen Konten. Der Vorsorgenehmer darf das Konto nicht mit anderen Einzahlungen füllen. Die Einzahlung einer zusätzlichen Freizügigkeitsleistung auf ein bereits eröffnetes Konto ist hingegen zulässig.

Artikel 5 – Anlagen

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, mit dem Kapital Anteile von Kollektivanlagen oder andere Anlagen zu erwerben, die vom Stiftungsrat genehmigt und gemäss Artikel 49-58 der BVV2 und entsprechend dem Anlagereglement der Stiftung verwaltet werden.

Die bei der oder über die Bank getätigten Anlagen unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, dem Anlagereglement der Stiftung sowie den auf die jeweilige Anlageform anwendbaren Spezialregeln.

Die Verwaltungskosten und andere mit den Anlagen verbundene Kosten gehen zu Lasten des Vorsorgenehmers. Die geltenden Tarifkonditionen sind jederzeit unter dem Link <https://www.wkb.ch/tarife-Anlageloesungen> einsehbar und/oder werden auf Anfrage bei den betreffenden Fondsleitungen mitgeteilt.

Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer. Es gibt weder eine Garantie für den Erhalt des Kapitalwertes noch für einen Mindestzins. Bei einem Liquiditätsengpass verkauft die Stiftung die Anlagen.

Artikel 6 – Altersleistungen

Bei Erreichen des AHV-Endalters hat der Vorsorgenehmer in jedem Fall Anspruch auf die Altersleistung.

Auf schriftliches Gesuch hin kann er den Anspruch auf diese Leistung um höchstens fünf Jahre vorverlegen oder bis spätestens fünf Jahre danach verlängern. Die Altersleistung entspricht dem Vorsorgekapital, das bei Entstehung des Anspruchs auf die Leistung erworben wurde.

Artikel 7 – Leistungen bei Tod oder Invalidität

Beim Tod des Vorsorgenehmers wird das erworbene Vorsorgekapital an die folgenden Leistungsberechtigten ausbezahlt:

- die Hinterbliebenen im Sinne von Artikel 19, 19a und 20 BVG;
- die Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

- die Kinder des Verstorbenen, welche nicht die Voraussetzungen von Art. 20 BVG erfüllen, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister;
- die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann den Anspruch jedes einzelnen Anspruchsberechtigten schriftlich präzisieren und die in Ziffer 2 erwähnten Personen in den Kreis der in Ziffer 1 oben definierten Personen aufnehmen. Er muss der Stiftung jede Änderung schriftlich mitteilen. Ist keine schriftliche Anweisung des Kontoinhabers an die Stiftung vorhanden, so wird das Guthaben auf mehrere Begünstigte derselben Kategorie zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Hat der Vorsorgenehmer Anspruch auf eine volle Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), ohne gegen das zusätzliche Invaliditätsrisiko im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 versichert zu sein, so kann er die Auszahlung des erworbenen Vorsorgekapitals verlangen.

Artikel 8 – Vorbezug

Der Vorsorgenehmer hat Anspruch auf einen Vorbezug des Vorsorgekapitals im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wenn:

- er die Leistung ganz oder teilweise dazu verwendet, einen Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung zu finanzieren oder eine andere Form der Vorsorgeschatzerhaltung zu wählen;
- er die Schweiz endgültig verlässt (unter Vorbehalt von Art. 25f FZG);
- er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht oder eine andere selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; der Bezug ist innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme oder Wechsel der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich;
- er sein Kapital gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 1993 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge verwendet.

Sobald die Bedingungen erfüllt sind, zahlt die Stiftung die Leistung innerhalb von 35 Tagen aus.

Artikel 9 – Gebühren

Für die Bearbeitung von Vorsorgefällen wird eine Dossiergebühr erhoben, welche im Anhang zu den Gebühren dieses Reglements beschrieben ist.

Für die besondere Behandlung und Überwachung von nachrichtenlos gewordenen oder von unbekanntem Vorsorgenehmern stammenden Vermögenswerten kann die Stiftung eine jährliche Verwaltungsgebühr erheben.

Zusätzlich wird monatlich eine Kontoführungsgebühr erhoben. Bei Verwaltungsarbeiten, die einen besonderen Aufwand erfordern, kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Die geltenden Tarifkonditionen sind jederzeit unter dem Link <https://www.wkb.ch/wkb-spesentarif> abrufbar und/oder werden auf Anfrage bei der Stifterin mitgeteilt.

Die Stiftung kann die Tarifkonditionen jederzeit ändern. Die Bekanntgabe von Änderungen kann auf dem Zirkularweg, durch Auflegen von Broschüren oder durch jedes andere von der Stiftung als angemessen erachtete Mittel erfolgen.

Artikel 10 – Verpflichtungen des Vorsorgenehmers oder der Leistungsberechtigten

Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, der Stiftung jede Adressen- und Zivilstandsänderung zu melden. Die Stiftung lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus ungenügenden oder unterlassenen Angaben in diesem Zusammenhang ergeben können.

Die reglementarischen Leistungen werden nur auf ausdrücklichen Antrag des Vorsorgenehmers oder der Leistungsberechtigten gewährt. Partners ist zwingend erforderlich. Der

Vorsorgenehmer und die anderen zu Freizügigkeitsleistungen berechtigten Personen erkennen an, dass das vorliegende Reglement und alle nachträglichen Änderungen für sie verbindlich sind.

Artikel 11 – Abtretung, Verpfändung

Solange die Leistungen nicht fällig sind, kann der Leistungsanspruch weder abgetreten noch verpfändet werden.

Eine Verpfändung kann nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen erfolgen (Erwerb von Wohneigentum).

Bei einer Scheidung kann das Gericht entscheiden, dass die Freizügigkeitsleistung ganz oder teilweise an die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten überwiesen und mit den für die Vorsorgesicherung bestimmten Scheidungsansprüchen verrechnet wird.

Artikel 12 – Eingetragene Partnerschaft

Der Partner, der eine Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesetz (PartG) eingetragen hat, ist dem Ehegatten gleichgestellt. Die

eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist der Scheidung gleichgestellt.

Artikel 13 – Inanspruchnahme von Dritten

Um die Vorsorgekonten und -depots zu verwalten, Anlagelösungen bereitzustellen und gegebenenfalls zu verwalten sowie die Stiftung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen, kann die Stiftung auf Dritte, wie etwa die Bank und/oder andere der Bank angeschlossene Organisationen oder Institutionen, zurückgreifen.

Artikel 14 – Steuerkonformität

Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich, alle steuerlichen Pflichten zu erfüllen, die ihm im Zusammenhang mit seinen steuerpflichtigen Guthaben und Einkünften aller Art aus seiner Beziehung mit der Stiftung während der gesamten Dauer dieser Beziehung obliegen.

Er entbindet die Stiftung von ihrer Geheimhaltungspflicht gegenüber den zuständigen in- und ausländischen Behörden und ermächtigt die Stiftung, ihnen die notwendigen Informationen auf Verlangen und unaufgefordert zu übermitteln, wenn die schweizerische Gesetzgebung und die Abkommen zwischen der Schweiz und seinem Wohnsitzland die Möglichkeit eines Informationsaustausches vorsehen oder eine solche Offenlegung vorschreiben.

Artikel 15 – Datenschutz

Die Stiftung sammelt und bearbeitet Personendaten über jeden Vorsorgenehmer und die mit ihm verbundenen Personen. Bei ihren Tätigkeiten, welche die Bearbeitung von Personendaten beinhalten, untersteht die Stiftung dem Datenschutzgesetz (DSG).

Die Bearbeitungen, die die Stiftung vornimmt, sind insbesondere durch die folgenden Zwecke gerechtfertigt:

- durch die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Vorsorgenehmer;
- durch die Erfüllung einer gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtung (insbesondere durch die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die Anwendung internationaler Finanzsanktionen und anderer Embargomassnahmen sowie durch die Bestimmung des Steuerstatus des Vorsorgenehmers);
- oder zur Verfolgung eines ihrer berechtigten Interessen.

Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, mit der Bank und den ihr angeschlossenen Organisationen oder Institutionen alle personenbezogenen Daten und Informationen auszutauschen, die ihn selbst, seine Angehörigen und/oder in das Vorsorgeverhältnis involvierte Dritte betreffen und die für die Verwaltung und Betreuung des Vorsorgeverhältnisses,

die Bereitstellung und Verwaltung von Anlagelösungen und die Unterstützung bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Stiftung nützlich sind. Der Austausch von personenbezogenen Informationen und Daten zwischen der Stiftung und der Bank kann letzterer auch ermöglichen, dem Vorsorgenehmer andere Finanzdienstleistungen und -produkte anzubieten.

Im Übrigen enthält die «Datenschutzerklärung» der Stiftung (nachstehend die «Datenschutzerklärung») detaillierte Informationen, insbesondere über die gesammelten Daten, ihre Herkunft, ihre Empfänger und die Art und Weise, wie die Stiftung Personendaten bearbeitet. Diese Datenschutzerklärung ist unter der Adresse <https://www.wkb.ch/merkblatt-freizuegigkeitsstiftung> oder bei der Walliser Kantonalbank erhältlich. Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich, den Inhalt dieses Artikels und der Datenschutzerklärung jeder verbundenen Person mitzuteilen.

Artikel 16 – Dokumente

Beanstandungen, die von der Stiftung übermittelte Dokumente betreffen, müssen innerhalb von 30 Tagen eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Dokumente als genehmigt.

Artikel 17 – Änderungen

Der Stiftungsrat behält sich vor, das vorliegende Reglement jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Vorsorgenehmer und der Aufsichtsbehörde in geeigneter Weise mitgeteilt.

Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten und sind ab deren Inkrafttreten auf das vorliegende Reglement anwendbar.

Artikel 18 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung oder Durchsetzung dieses Reglements unterliegen dem Schweizer Recht.

Der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Sitten.

Artikel 19 – Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Reglement der Freizügigkeitsstiftung

Anhang – Die Gebühren im Detail

Dossiergebühr (Vorsorgefall)

Dossiertyp

Freigabe Freizügigkeitskapital	Pauschalgebühr
Endalter	
Selbstständige Erwerbstätigkeit	
Amortisierung bestehender Schulden	
Todesfall	
Ausreise ins Ausland	CHF 70.–
Scheidung	
Invalidenrente	
Einkauf von Vorsorgebeiträgen	
Transfer zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung*	
Erwerb von Wohneigentum	CHF 250.–
Stornierung (Überschuss/Beitrags-/Überweisungsfehler)	10% des Betrags, maximal CHF 50.–

Minimum:

- Ist der Kontosaldo kleiner als die Pauschalgebühr, so wird der geschuldete Restsaldo in Rechnung gestellt.

Inrechnungstellung:

- Punktuell

Laufende Kontoführungsgebühr

Die detaillierten Angaben zu den Kontogebühren sind unter dem Link <https://www.wkb.ch/kontosortimento> oder auf Anfrage bei der Walliser Kantonalbank erhältlich.

Dokumenten- und Adressenrecherchegebühr

Die detaillierten Angaben zur Dokumenten- und Adressenrecherchegebühr sind unter dem Link <https://www.wkb.ch/wkb-spesentarif> oder auf Anfrage bei der Walliser Kantonalbank erhältlich.

Courtage- und Administrationsgebühr

Die detaillierten Angaben zur Courtage- und Administrationsgebühr sind unter dem Link <https://www.wkb.ch/tarife-Anlageloesungen> oder auf Anfrage bei der Walliser Kantonalbank erhältlich.